



Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV)

Änderung vom ...

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) verordnen:

I

Die Technische Verordnung des EJPD und des VBS vom 28. Dezember 2012¹ über das Grundbuch wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 949a Absatz 3 und 949c des Zivilgesetzbuches² (ZGB), die Artikel 19 Absatz 4, 23e, 34b Absatz 7, 34c Absatz 5, 40 Absatz 2 und 41 Absatz 1 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011³ (GBV) und die Artikel 7 Absatz 5 und 46 Absatz 1 der Verordnung vom 18. November 1992⁴ über die amtliche Vermessung (VAV),

Gliederungstitel nach Art. 7

3a. Abschnitt: Grundbuchplan

Art. 7a Inhalt

Der Plan für das Grundbuch nach Artikel 7 VAV (Grundbuchplan) enthält die folgenden Daten der amtlichen Vermessung zu:

AS

- 1 SR 211.432.11
- 2 SR 210
- 3 SR 211.432.1
- 4 SR 211.432.2

- a. den Grenzpunkten und Grenzlinien der Liegenschaften, der flächenmässig ausgeschiedenen selbstständigen und dauernden Rechte an Grundstücken sowie der Bergwerke;
- b. den Grenzen der in ihrer Ausübung örtlich eingeschränkten Dienstbarkeiten (Art. 732 Abs. 2 ZGB);
- c. den Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen (Art. 660a ZGB);
- d. den Fixpunkten;
- e. den bestehenden Gebäuden nach den Artikeln 2 Buchstabe b und 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017⁵ über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) sowie den übrigen bestehenden Bauten und Anlagen;
- f. der Beschaffenheit der Erdoberfläche;
- g. den Hoheitsgrenzen;
- h. den Gebäudeadressen nach den Artikeln 26b und 26c der Verordnung vom 21. Mai 2008⁶ über die geografischen Namen (GeoNV);
- i. weiteren Objekten, soweit diese für die Nutzung des Grundstücks von Bedeutung sind;
- j. den geografischen Namen.

Art. 7b Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Das EGBA und die V+D legen in einer gemeinsamen Weisung die Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen an den Grundbuchplan fest für die Grenzen von:

- a. Liegenschaften;
- b. flächenmässig ausgeschiedenen selbstständigen und dauernden Rechten an Grundstücken;
- c. in ihrer Ausübung örtlich eingeschränkten Dienstbarkeiten;
- d. Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen.

Gliederungstitel nach Art. 7b

3b. Abschnitt: Dokumente der amtlichen Vermessung für die Grundbuchführung

Art. 7c Grundstückbeschreibung

¹ Die Grundstückbeschreibung umfasst:

- a. den Gemeindenamen;

⁵ SR 431.841

⁶ SR 510.625

- b. die Fläche in Quadratmetern und die Nummer des Grundstücks oder des selbstständigen und dauernden Rechts;
- c. eine geeignete Information über die Lokalisierung der betroffenen Objekte wie den Lokalnamen oder Strassennamen;
- d. die Gebäudeadressen nach den Artikeln 26b und 26c GeoNV⁷;
- e. eine Liste der bestehenden Gebäude nach den Artikeln 2 Buchstabe b und 7 Absatz 1 Buchstabe b VGWR⁸ sowie der übrigen bestehenden Bauten und Anlagen;
- f. Angaben zur Beschaffenheit der Erdoberfläche.

² Die Grundstückbeschreibung ist zu datieren.

Art. 7d Mutationsurkunden

¹ Die Mutationsurkunden bestehen aus dem Mutationsplan und der Mutationstabelle. Diese geben Auskunft über Änderungen am Grenzverlauf der Liegenschaften und der selbstständigen und dauernden Rechte.

² Der Mutationsplan enthält insbesondere:

- a. den Gemeindenamen und die Mutationsnummer;
- b. den alten und neuen Zustand der Grenzlinien mit grafischer Kennzeichnung projektierter Änderungen;
- c. die alten und neuen Grundstücksnummern;
- d. eine geeignete Information über die Lokalisierung wie den Lokal- oder Strassennamen;
- e. die Nordrichtung und den Planmassstab;
- f. das Erstellungsdatum und die Unterschrift des Ingenieur-Geometers oder der Ingenieur-Geometerin.

³ Die Mutationstabelle enthält insbesondere:

- a. den Gemeindenamen und die Mutationsnummer;
- b. die flächenmässigen Flächenangaben der Zu- und Abgänge der Liegenschaften oder der selbstständigen und dauernden Rechte in Quadratmetern;
- c. allfällige Rundungsdifferenzen;
- d. das Erstellungsdatum und die Unterschrift des Ingenieur-Geometers oder der Ingenieur-Geometerin.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

⁷ SR 510.625

⁸ SR 431.841

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement:

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und
Sport:

...

...

Karin Keller-Sutter

Viola Amherd

